

# Satzung Commons-Institut e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Commons-Institut“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung; die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Bezug auf Commons.

Commons, im Deutschen auch Allmenden genannt, sind Institutionen in welchen Menschen selbstbestimmt und auf Basis gemeinsamer Ressourcen Reproduktion und/oder Produktion organisieren und damit gemeinsam ihre Bedürfnisse erfüllen und gleichzeitig die gemeinsamen Ressourcen re-/produzieren.

Breite Bekanntheit haben die Commons und die Forschung darüber mit der Verleihung des Nobel Preises für Wirtschaftswissenschaften an die Commons Forscherin Elinor Ostrom am 10.

Dezember 2009 erlangt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- **Wissenschaftliche Arbeit und Forschung:** theoretisch, aber auch verzahnt mit der Praxis (z.B. in Zusammenarbeit mit konkreten Commons-Projekten)
- **Bildung:** Ermächtigung und Ermutigung von Menschen zur Gründung und Partizipation in Commons Projekten, Erstellen bzw. Bereitstellen von Materialien, Organisation von Workshops, Vorträgen, Kongressen, Seminaren, Sommerschulen u.a.
- **Publikationen:** Forschungsergebnisse, Presseerklärungen, Bildungsmaterialien, etc.
- **Kooperationen:** national wie international, zu Interessierten, sozialen Bewegungen, Forschungseinrichtungen, Universitäten, Nichtregierungsorganisationen
- **Schaffung eines Wissensarchivs:** „Projektwissen“ und Projektideen teilen, Archiv für Commons-Literatur
- **Beratung und Förderung:** Hilfe bei der Gründung und Umsetzung von Commons-Projekten

Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch die Erforschung und Entwicklung von gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen, die auf einer Logik der Inklusion aller Menschen beruhen und Mitarbeit an der Entwicklung und Verbreitung von Re-/Produktionsweisen, die ohne Ausbeutung von Menschen und Natur auskommen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern, aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Organisation werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5) zu erfüllen. Die aktive Mitgliedschaft bleibt natürlichen Personen vorbehalten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss kann durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung beantragen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Aktive Mitglieder haben Stimmrecht in allen Gremien des Vereins an denen sie beteiligt sind. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) eine von der Mitgliederversammlung ggf. beschlossene Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.
- b) regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der bei der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist zahlbar nach vereinbarter Aufteilung. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten aktiven Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der aktiven Mitglieder weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbe-

rechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung soll die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 4/5 Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Beschlussfähigkeit, Entscheidungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde. Es soll immer versucht werden, Entscheidungen im Konsens zu treffen, das heißt ohne Gegenstimme. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit Vier-Fünftel-Mehrheit, das heißt mindestens 4/5 der anwesenden aktiven Mitglieder müssen mit ja stimmen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Protokollant/in sowie eine Sitzungsleitung. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant/in und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung (Vereinsordnung) verabschieden und diese bei Bedarf weiter entwickeln.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 11 Vergütungen**

Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass für Vorstandstätigkeit, Geschäftsführung oder andere klar definierte Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein.

Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von aktiven Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftungsgemeinschaft anstiftung & ertomis, gemeinnützige GmbH, Daiserstr. 15, 81371 München, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Errichtet am: